

Hinweise:

1. Die Nachweisung ist halbmäntlich aufzustellen und spätestens bis zum 7. jeden Monats für die in der Zeit vom 16. bis zum Schluss des vorangegangenen Monats und spätestens bis zum 22. jeden Monats für die in der Zeit vom 1. bis 15. desselben Monats abgeschlossenen Wetten einzureichen (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 RennwLottGABest).
2. Wenn die Steueranmeldung nicht oder nicht fristgemäß beim Finanzamt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden (§ 152 AO).
3. Die Rennwettsteuer ist gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung fällig (§ 18 Abs. 2 RennwLottGABest).

Die Rennwettsteuer ist auf eines der folgenden Konten zu entrichten:

Landesbank Hessen-Thüringen
 BIC: HELADEFXXX
 IBAN: DE88 5005 0000 0001 0002 31

Deutsche Bundesbank - Filiale Frankfurt am Main
 BIC: MARKDEF1500
 IBAN: DE07 5000 0000 0050 0015 04

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Rennwettsteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird.

4. Wird die Rennwettsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).
5. Für diejenigen Wetten, für welche die Wetteinsätze aus einem der im § 26 Abs. 1 RennwLottGABest angeführten Gründen zurückgezahlt sind, kann die Rennwettsteuer von dem aufgerechneten Steuerbetrag abgesetzt werden. Die Gründe für die Absetzung und die Berechnung der abgesetzten Steuerbeträge sind auf einem Anhang zu vermerken. Der Anhang ist zusammen mit der Nachweisung einzureichen. Die Absetzung gilt als Antrag auf Erlass der Rennwettsteuer aus Billigkeit (§ 17 Abs. 4 RennwLottGABest).

Zusammen mit der Nachweisung sind die von den Wettnehmern zurückgegebenen Wettscheine oder schriftlichen Bestätigungen der Eintragung in das Wettbuch sowie der Rennbericht beizufügen, aus dem der Verlauf des betreffenden Rennens ersichtlich ist (§ 26 Abs. 2 RennwLottGABest).

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ereignisse eingetreten sind, welche den Anspruch begründen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 RennwLottGABest).

6. Der einzureichenden Nachweisung sind die von den Vereinen zu den Rennen, auf die sich die Besteuerung der Wetten bezieht, herausgegebenen Berichte (Rennberichte) beizufügen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 RennwLottGABest)

- vom Finanzamt auszufüllen -

	<u>Datum</u>	<u>Nz.</u>
1. Nachweisung geprüft		
<input type="checkbox"/> Keine Abweichung Betrag zum Soll gestellt mit Bearbeitereingabe am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Abweichung Festsetzung durchgeführt am ... Festgesetzten Betrag zum Soll gestellt mit Bearbeitereingabe am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Verspätungszuschlag Festsetzung durchgeführt am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Anmeldung führt zur Herabsetzung der bisher festgesetzten Steuer Zustimmung nach § 168 AO erteilt	_____	_____
2. Anlage zur Nachweisung für Zwecke des Zuweisungsverfahrens - soweit vorhanden - weitergeleitet am ...	_____	_____
3. _____	_____	_____
4. z.d.A.		
_____	_____	_____
Nz. SGL	Datum	Nz. Bearbeiter

Steuernummer (bitte stets angeben)

Anlage zur Nachweisung für Zwecke des Zuweisungsverfahrens nach § 16 des Rennwett- und Lotteriegese- etzes (RennwLottG)

Buchmacher - Anschrift - Telefon - E-Mail-Adresse

über die in der Zeit vom bis
durch Aushändigung von Wettscheinen
zustande gekommenen Wetten

Wenn Berichtigung,
bitte hier ankreuzen

Ich stimme der Offenbarung meiner steuerlichen Verhältnisse gegenüber der für das Zuweisungsverfahren (§ 16 RennwLottG) zuständigen Stelle zu, soweit dies für Zwecke des Zuweisungsverfahrens notwendig ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 der Abgabenordnung - AO -).

Zeile		EUR, Ct
1	Wetteinsätze, die in dem o.g. Zeitraum durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen insgesamt erzielt wurden:	
2	Rennwettsteuer hieraus (5 %); abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag	
3	In den in Zeile 1 genannten Wetteinsätzen enthaltene Wetteinsätze, die durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wurden:	
4	Rennwettsteuer hieraus (5 %); abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag	
5	In den in Zeile 1 genannten Wetteinsätzen enthaltene Wetteinsätze, die durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Inland erzielt wurden:	
6	Rennwettsteuer hieraus (5 %); abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag	
7	Die Wetteinsätze nach Zeile 5 entfallen auf folgende Rennvereine:	
8	Rennverein - Anschrift	EUR, Ct
9	1.	
10	2.	
11	3.	
12	4.	
13	5.	
14	6.	
15	7.	
16	8.	
17	9.	
18	10.	

Bei der Anfertigung dieser Anlage hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die Angaben in dieser Anlage sind freiwillig. Sie dienen der Durchführung des Zuweisungsverfahrens nach § 16 RennwLottG.

Hinweise:

1. Die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Buchmachersteuer, soweit diese durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Inland erzielt wurde, § 16 RennwLottG.
2. Die Angaben in dieser Anlage sind freiwillig. Sie dienen der Durchführung des Zuweisungsverfahrens nach § 16 RennwLottG.
3. Zuständig für das Zuweisungsverfahren ist in Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.
4. Das Finanzamt wird diese Anlage **nur** an das Regierungspräsidium Darmstadt weiterleiten, wenn Sie der Offenbarung Ihrer steuerlichen Verhältnisse insoweit zugestimmt haben.